

## Die Neuregelungen auf einen Blick

- Einbeziehung der Leistungen an Nichtselbständige nach § 6 des Unterhaltssicherungsgesetzes (USG) in den Progressionsvorbehalt unter § 32b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. h (Folgeänderung).
- Fundstelle: Gesetz zur Neuregelung der Unterhaltssicherung sowie zur Änderung soldatenrechtlicher Vorschriften v. 29.6.2015 (BGBl. I 2015, 1061).

## § 32b

### Progressionsvorbehalt

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346),  
zuletzt geändert durch Gesetz v. 29.6.2015 (BGBl. I 2015, 1061)

(1) <sup>1</sup>Hat ein zeitweise oder während des gesamten Veranlagungszeitraums unbeschränkt Steuerpflichtiger oder ein beschränkt Steuerpflichtiger, auf den § 50 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 Anwendung findet,

1. a) bis g) *unverändert*

h) **Leistungen an Nichtselbständige nach § 6 des Unterhaltssicherungsgesetzes**

i) bis k) *unverändert*

2. bis 5. *unverändert*

bezogen, so ist auf das nach § 32a Absatz 1 zu versteuernde Einkommen ein besonderer Steuersatz anzuwenden. Satz 2 und 3 *unverändert*

(1a) bis (3) *unverändert*

Autor: Dr. Christian **Kühner**, Dipl.-Kfm. (FH), Rechtsanwalt/Steuerberater,  
Nackenheim bei Mainz

Mitherausgeber: Michael **Wendt**, Vors. Richter am BFH, München

## Kompaktübersicht

### J 15-1 **Inhalt der Änderungen:**

- ▶ **Änderung des § 32b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. h** vor dem Hintergrund der Neufassung des Unterhaltssicherungsgesetzes (USG).
- ▶ **Einbeziehung der Leistungen an Nichtselbständige nach § 6 des Unterhaltssicherungsgesetzes** in den ProgrVorb. unter § 32b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. h (Folgeänderung).

### J 15-2 **Rechtsentwicklung:**

- ▶ **zur Gesetzesentwicklung bis 2011** s. § 32b Anm. 2.
- ▶ **AmtshilfeRLUmsG v. 26.6.2013** (BGBl. I 2013, 1809; BStBl. I 2013, 802): In Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 wird ein neuer Buchst. c eingefügt; AK und HK für WG des UV sind erst im Zeitpunkt der Veräußerung/Entnahme als BA zu berücksichtigen; die entsprechenden WG sind in Verzeichnisse aufzunehmen.
- ▶ **AIFM-StAnpG v. 18.12.2013** (BGBl. I 2013, 4318; BStBl. I 2014, 2): In Abs. 1 Satz 3 wird ausdrücklich normiert, dass § 15b auch im Rahmen des § 32b Anwendung findet.
- ▶ **KroatienAnpG v. 25.7.2014** (BGBl. I 2014, 1266; BStBl. I 2014, 1126): In Abs. 2 werden die Sätze 2 und 3 aus redaktionellen Gründen gelöscht (ab VZ 2014). Außerdem werden einzelne, unter ProgrVorb. stehende Leistungen, deren sozialrechtl. Anspruchsgrundlagen nicht mehr existieren, gestrichen (redaktionelle Anpassung von Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a und d ab VZ 2015). Weiterhin werden durch die Ergänzung des Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. k bestimmte Sozialleistungen aus EU-/EWR-Staaten und der Schweiz in den ProgrVorb. einbezogen (ab VZ 2015).
- ▶ **Gesetz zur Neuregelung der Unterhaltssicherung sowie zur Änderung soldatenrechtlicher Vorschriften v. 29.6.2015** (BGBl. I 2015, 1061): Einbeziehung der Leistungen an Nichtselbständige nach § 6 des USG in den ProgrVorb. gem. § 32b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. h; die Änderung erfolgt vor dem Hintergrund der Neufassung des Gesetzes über die Leistungen an Reservistendienst Leistende und zur Sicherung des Unterhalts der Angehörigen von freiwilligen Wehrdienst Leistenden (Unterhaltssicherungsgesetz – USG).

### J 15-3 **Zeitlicher Anwendungsbereich:** Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. h ist ab dem 1.11.2015 anzuwenden (Art 5 Abs. 11 des Gesetzes zur Neuregelung der Unterhaltssicherung sowie zur Änderung soldatenrechtlicher Vorschriften

v. 29.6.2015 (BGBl. I 2015, 1061). Die Änderung tritt zusammen mit der Neufassung des USG in Kraft.

**Grund und Bedeutung der Änderungen:**

J 15-4

► **Grund der Änderungen:** Die Änderung des Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. h erfolgt vor dem Hintergrund der Neufassung des USG. Das aus dem Jahr 1957 stammende USG wurde 1980 zuletzt überarbeitet und neu gefasst. Aufgrund der Entwicklungen in den letzten Jahrzehnten bestand Änderungs- und Anpassungsbedarf; die Vielzahl der notwendigen Änderungen machte eine konstitutive Neufassung des USG erforderlich. Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. h wurde an die Neufassung des USG angepasst.

► **Bedeutung der Änderungen:** Wie in der vorigen Fassung des Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. h werden Leistungen, welche auf Basis des USG an Nichtselbständige ausgeführt werden, dem ProgrVorb. unterworfen. Die Neufassung stellt damit lediglich eine Folgeänderung ohne neuen materiellen Gehalt dar.

**Die Änderungen im Detail**

■ **Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe h (Redaktionelle Anpassungen an das Unterhaltssicherungsgesetz)**

**Anpassung an die Neufassung des Unterhaltssicherungsgesetzes:** Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. h war vor dem Hintergrund der Neufassung des USG redaktionell neu zu fassen. Das USG, das aus dem Jahr 1957 stammt, wurde 1980 zuletzt überarbeitet und neu gefasst. Die Entwicklungen und Veränderungen in den letzten Jahrzehnten machten eine konstitutive Neufassung des USG erforderlich. Im Rahmen der Änderungen wurde auch Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. h an die Neufassung des USG durch die Aktualisierung des Verweises auf § 6 USG angepasst.

J 15-5

**Rechtsfolgen bleiben unverändert:** Bei der Änderung handelt es sich um eine bloße Folgeänderung; der materielle Regelungsgehalt, Leistungen an Nichtselbständige nach dem USG in den ProgrVorb. einzubeziehen, bleibt unverändert.

► **Rechtsfolgen für Nichtselbständige bleiben unverändert:** Als Folgeänderung zur Neufassung des USG werden die stfreien Leistungen nach § 6 USG weiter durch den nunmehr neugefassten § 32b Abs. 1 Nr. 1 Buchst. h in den ProgrVorb. einbezogen; die Rechtsfolgen im Vergleich

zur früheren Fassung bleiben für die Leistungen an Nichtselbständige unverändert (StFreiheit der Leistung bei ProgrVorb.).

► **Leistungen an Selbständige weiter steuerpflichtig:** Leistungen an Selbständige nach § 7 USG werden nicht in den ProgrVorb. einbezogen. Dies ist folgerichtig, weil diese Leistungen nicht stfrei gestellt werden und insoweit bereits voll stpfl. sind. So beschränkt sich die StBefreiung in § 3 Nr. 48 auf die Leistungen nach § 6 USG (Leistungen an Nichtselbständige) und schließt die Leistungen nach § 7 USG (Leistungen an Selbständige) nicht mit ein. Dies entspricht der früheren Rechtslage, in der die Leistungen an Selbständige von der StBefreiung ausgeschlossen waren, § 15 USG aF (Vorbehalt für Leistungen gem. § 13a USG aF Leistungen für Selbständige; Vorbehalt außerdem für § 7b USG aF – Wirtschaftsbeihilfen – und § 13b USG aF – Entschädigung bei Ausfall sonstiger Einkünfte).

► **Ungleichbehandlung gerechtfertigt:** Die Ungleichbehandlung, Leistungen nach § 6 USG stfrei zu stellen, während die Leistungen nach § 7 USG stpfl. belassen werden, rechtfertigt sich aus der Berechnung der Leistungen. Während die Leistungen nach § 7 USG auf Basis der Einkünfte iSd. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 berechnet werden (§ 7 Abs. 1 USG), wird bei der Berechnung der Leistungen nach § 6 USG auf das um die gesetzlichen Abzüge verminderte Entgelt (und damit auf eine steuer- und sozialversicherungsrechtl. Nettobemessungsgrundlage) abgestellt (§ 6 Abs. 1 USG). Nachdem weiterhin die Leistungen nach § 7 USG stpfl. Einnahmen darstellen, fallen die den Ersatzleistungen gegenüberstehenden BA nicht unter das Abzugsverbot des § 3c EStG, können also stl. abgesetzt werden; dies stellt für die Praxis eine Vereinfachung dar, weil keine Aufteilungsrechnung durchgeführt werden muss.

J 15-6 **Keine konstitutive Steuerbefreiung in der Neufassung des Unterhaltssicherungsgesetzes:** Die Neufassung des USG enthält für die Leistungen an Nichtselbständige keine StFreistellung mehr; die explizite StFreistellung für Leistungen nach § 6 USG in § 3 Nr. 48 nF wirkt nunmehr konstitutiv.

► **Ursprüngliche Fassung des Unterhaltssicherungsgesetzes:** § 15 USG aF enthielt eine konstitutive StBefreiung für bestimmte Leistungen nach dem USG; diese Befreiung wurde deklaratorisch auch in den Katalog des § 3 Nr. 48 aF aufgenommen. Die so stfrei gestellten Einkünfte wurden dann gem. § 32b Abs. 1 Nr. 1 Buchst. h aF (konstitutiv) in den ProgrVorb. einbezogen.

► **Neufassung des Unterhaltssicherungsgesetzes:** Bei der Neufassung des USG wurde darauf verzichtet, eine StFreistellung in das Gesetz aufzunehmen; die explizite StFreistellung für Leistungen nach § 6 USG in § 3 Nr. 48 nF hat deshalb nunmehr konstitutive Wirkung.